

WETTKAMPFBESTIMMUNGEN FÜR SCHWIMMEN

INHALTSVERZEICHNIS

- § 101 Wettkampfbecken
- § 102 Wettkampfgericht bei Schwimmwettkämpfen
- § 103 Aufgaben und Befugnisse der Wettkampfrichter
- § 104 Altersklasseneinteilung
- § 105 Meldungen zu Wettkampfveranstaltungen, Nenn- und Reuegelder
- § 106 Wettkampffarten
- § 107 Austragung der Wettkämpfe
- § 108 Start
- § 109 Ausführung der Schwimmarten, Wende und Anschlag am Ziel
- § 110 Verhalten beim Wettkampf
- § 111 Wettkampfergebnis
- § 112 Entscheidungswettkampf
- § 113 Österreichische Staatsmeisterschaften
- § 114 Österreichische Hallen-Staatsmeisterschaften
- § 115 Österreichische Mannschaftsmeisterschaften
- § 116 österr. Meisterschaften der Juniorenklasse
- § 117 österr. Meisterschaften der Nachwuchsklassen
- § 118 österr. Hallenmeisterschaften der Nachwuchsklassen
- § 119 österr. Meisterschaften der Mastersklasse
- § 120 Meisterschaften der Landesschwimmverbände
- § 121 Bestenlisten
- § 122 Rekorde
- § 123 Kurzbahnrekorde

Anhang

Durchführungsbestimmungen / Schwimmen

Österr. Freiwasser-Meisterschaften

§ 101 Wettkampfbecken

(a) Langbahn

(1) Länge: 50 m.

Wenn Anschlagmatten für eine elektronische Zeitmessung benutzt werden, muss die Länge des Beckens so sein, dass nach dem Einhängen der Anschlagmatten die Länge zwischen den Anschlagmatten mindestens 50,00 m beträgt.

Maßtoleranzen: Gegenüber der nominalen Länge der Schwimmbahn ist nur eine Abweichung von plus 0,03 m zulässig. Dies gilt für alle Punkte 0,30 m über und 0,80 m unter der Wasseroberfläche an beiden Endwänden des Beckens.

(2) Breite: möglichst 21 m.

(3) Tiefe: möglichst 1,80, jedoch mindestens 1,60 m an allen Stellen

(4) Wände:

Die Wände müssen parallel und senkrecht sein. Die Wände an beiden Enden müssen mit der Wasseroberfläche einen rechten Winkel bilden, aus festem Material errichtet sein und bis 0,8 m unter der Wasseroberfläche eine nicht rutschende Oberfläche besitzen, sodass der Schwimmer den Anschlag und Abstoß bei den Wenden ohne Risiko ausführen kann. Raststufen entlang der Beckenwände sind erlaubt; sie müssen jedoch mindestens 1,20 m unter dem Wasserspiegel liegen und dürfen nur 0,1 bis 0,15 m breit sein.

Überlaufrinnen können an allen vier Wänden des Beckens angebracht sein. Sind jedoch solche an den Endwänden angeordnet, so müssen sie mit einem passenden Rost oder Gitter bedeckt sein; außerdem müssen sie die Anbringung einer Anschlagplatte bis zur erforderlichen Höhe von 0,30 m über der Wasseroberfläche ermöglichen. Die Überlaufrinnen müssen mit verstellbaren Abflussorganen versehen sein, damit das Wasser auf gleicher Höhe gehalten werden kann.

(5) Anzahl der Schwimmbahnen: 8 oder 10

(6) Breite der Schwimmbahnen:

Je 2,50 m mit 2 Randstreifen von möglichst je 0,50 m, mindestens jedoch 0,20 m neben den Bahnen 1 und 8 durch je eine Schwimmleine abzutrennen. Außerdem können 2,5 m breite Randstreifen als zusätzliche Wettkampfbahnen genutzt werden, unter der Voraussetzung, dass die seitlichen Beckenwände keine vorstehenden Einbauten aufweisen.

(7) Schwimmleinen:

Diese müssen über die ganze Länge der Schwimmbahn reichen und an jeder Endwand durch in die Wände eingelassenen Ankerklammern gesichert sein. Jede Schwimmleine soll aus aneinander stoßenden Schwimmkörpern mit einem Durchmesser

von 0,10 bis 0,15 m bestehen. Die Farbe der Schwimmkörper muss sich auf 5 m vor jedem Ende des Schwimmbeckens von den restlichen Schwimmkörpern deutlich unterscheiden. Bei 15 m Entfernung von jeder Stirnwand sowie in 50 m Becken bei 25 m ist ein Schwimmkörper in anderer Farbe einzufügen.

(8) Startblöcke:

Die Höhe der Plattform soll zwischen 0,50 und 0,75 m über dem Wasserspiegel liegen. Die Oberfläche muss mindestens 0,50 x 0,50 m groß und nicht rutschend sein; die Neigung zum Becken hin darf 10 Grad nicht überschreiten. Eine verschiebbare schräge Abstoßplatte im hinteren Teil des Startblocks ist erlaubt. Die Startblöcke müssen so konstruiert sein, dass beim Start ein Anfassen an der Vorderseite und an der Seite durch den Schwimmer möglich ist. Die Handgriffe für den Rückenstart müssen zwischen 0,3 und 0,6 m über dem Wasserspiegel horizontal und vertikal angebracht sein. Sie müssen parallel zur Oberfläche der Endwand sein und dürfen nicht in das Schwimmbecken hineinragen. Jeder Startblock muss für alle Wettkampfrichter deutlich sichtbar an allen 4 Seiten nummeriert sein, wobei mit der Nummer 1 beim Blick auf die Wettkampfbahn auf der rechten Seite des Schwimmbeckens zu beginnen ist.

(9) Wendehinweise für Rückenschwimmer:

Seile mit Flaggen müssen 5 m vor jeder Endwand quer über das Schwimmbecken in einer Höhe von mindestens 1,80 m über der Wasseroberfläche zwischen festen Ständern gespannt sein.

(10) Fehlstartleine:

Diese muß 15 m von der Startwand entfernt an fest montierten Ständern quer über das Schwimmbecken gespannt und schnell lösbar und am Wasser schwimmend sein und nirgends tiefer als 1,2 m über der Wasseroberfläche hängen.

(11) Wassertemperatur: 25 – 28 Grad C .

(12) Bahnmarkierung:

Diese hat der FINA-Regel FR 2.13 zu entsprechen

(b) Schwimmbecken in Hallenbädern sind dann für die Durchführung von Meisterschaften und internationalen Wettkämpfen geeignet, wenn sie folgenden Bedingungen entsprechen:

(1) Länge: 50 m oder 25 m

(2) Breite: möglichst 16 m (bei 6 Bahnen)

(3) Breite der Schwimmbahnen: je 2,50 m plus Randstreifen

(4) Tiefe: möglichst 1,80 m; jedoch mindestens 1,60 m an allen Stellen.

(5) Hinsichtlich, der Wände des Beckens, der Startblöcke und der übrigen Einrichtungen sowie der Maßtoleranzen gelten die Bestimmungen des Abs. a.

(c) Für sonstige Schwimmwettkämpfe sind Schwimmbecken mit folgenden Abweichungen gegenüber Abs. (a) zugelassen:

- (1) Länge: 25 m
- (2) Breite: mind. 10 m
- (3) Tiefe: nicht unter 1,40 m
- (4) Anzahl der Schwimmbahnen: 4
- (5) Wassertemperatur: nicht unter 24 Grad C
- (6) In die außen gelegenen Schwimmbahnen dürfen keinerlei Vorsprünge oder sonstige Körper (Stiegen, Leitern, usw.) hineinragen.

(d) Der geschäftsführende Vorstand des OSV ist berechtigt, über Antrag in Ausnahmefällen geringfügige Abweichungen von den Bedingungen der Abs. (a) und (b) zu genehmigen. Bei Wettkämpfen auf Landesverbandsebene und darunter (§3 (b) 3 – 5 AWKB) sind die Vorstände der Landesverbände für diese Ausnahmen zuständig.

§ 102 Wettkampfgericht bei Schwimmwettkämpfen

(a) Bei allen Meisterschaften des OSV hat das Wettkampfgericht aus folgenden Kampfrichtern zu bestehen:

- 2 Schiedsrichter
- 1 Starter
- 1 Zeitnehmerobmann
- 1 Zeitnehmer pro Schwimmbahn
- 3 Zielrichter, davon 1 Zielrichterobmann
- 1 Wenderichter pro Schwimmbahn
- 2 Schwimmrichter
- 1 Bediener der Fehlstartlinie
- 1 Sprecher
- 1 Protokollführer

Für OSV-Meisterschaften werden die Schiedsrichter durch den zuständigen Referenten des OSV bestellt.

Das übrige Wettkampfgericht wird durch den durchführenden Landesschwimmverband oder Verein in Absprache mit dem zuständigen Referenten des OSV namhaft gemacht.

(b) Für alle anderen Meisterschaften und Wettkämpfe hat das Wettkampfgericht aus folgenden Wettkampfrichtern zu bestehen:

- 1 Schiedsrichter
- 1 Starter
- 1 Zeitnehmerobmann
- 1 Zeitnehmer je Schwimmbahn
- 1 Zielrichter
- 1 Wenderichter je 2 Schwimmbahnen
- 1 Schwimmrichter
- 1 Bediener der Fehlstartlinie
- 1 Sprecher
- 1 Protokollführer

Für Meisterschaften der Landesschwimmverbände macht der Schwimmwart des zuständigen Landesschwimmverbandes einen Schiedsrichter namhaft, der mit anwesenden und geprüften Kampfrichtern das Wettkampfgericht bildet.

§ 103 Aufgaben und Befugnisse der Wettkampfrichter

(a) Der Schiedsrichter

- (1) Der Schiedsrichter hat unumschränkte Autorität und die Kontrolle über alle Kampfrichter. Ihre Aufnahme in das Wettkampfgericht der Veranstaltung bedarf seiner Zustimmung. Er hat die Wettkampfrichter über alle Einzelheiten und Bestimmungen, die sich auf den Wettkampf beziehen, zu unterrichten.
- (2) Er überwacht die Durchführung der Wettkämpfe entsprechend den Wettkampfbestimmungen. Er muss die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen durchsetzen und in allen Fragen entscheiden, die sich bei der Durchführung der Veranstaltung dem Wettkampf oder bei den Läufen ergeben und soweit hierfür nicht durch Wettkampfbestimmungen eine endgültige Festlegung gegeben ist.
- (3) Er hat sich zu vergewissern, dass alle für den Wettkampf erforderlichen Wettkampfrichter auf den Plätzen sind, die ihnen zugewiesen wurden. Er kann abwesende, handlungsunfähige oder unzulässige Kampfrichter durch andere ersetzen. Wenn er es als notwendig erachtet, kann er zusätzliche Kampfrichter einsetzen.
- (4) Zu Beginn eines Wettkampfes fordert der Schiedsrichter die Schwimmer durch mehrere kurze Pfiffe auf, die Kleidung, außer der Schwimmbekleidung abzulegen. Ein folgender, lang gezogener Pfiff zeigt an, dass die Schwimmer auf dem Startblock Aufstellung zu nehmen haben. Rückenschwimmer und Startschwimmer von Lagenstaffeln springen bei diesem langen Pfiff ins Wasser. Ein zweiter langer Pfiff bringt die Rückenschwimmer und die Startschwimmer der Lagenstaffel unmittelbar in die Startposition. Sobald die Schwimmer und Kampfrichter auf den Start vorbereitet sind, gibt der Schiedsrichter dem Starter ein Zeichen mit dem ausgestreckten Arm. Damit zeigt er an, dass sich die Schwimmer unter der Kontrolle des Starters befinden. Der Arm des Schiedsrichters muss in der ausgestreckten Position verharren, bis der Start vollzogen ist.
- (5) Er ist berechtigt, sich zu jedem Zeitpunkt in einen Wettkampf einzuschalten, um die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen sicherzustellen.
- (6) Er hat über eine Disqualifikation von Schwimmern wegen eines Verstoßes gegen die Wettkampfbestimmungen, die er selbst beobachtet hat oder die ihm von Wettkampfrichtern gemeldet wurden, zu entscheiden.
- (7) Er hat über alle Einsprüche zu entscheiden, die während der Wettkämpfe erhoben werden.

(8) Er hat darauf zu achten, dass die Wettkampfrichter nicht parteiisch in das Wettkampfgeschehen eingreifen (z.B. durch Zurufen von Zwischenzeiten u. allem, was gleichen und ähnlichen Zwecken dient).

(9) Er hat die Ausfertigung des Wettkampfberichtes laufend zu überprüfen und zu unterschreiben.

(b) Der Starter

(1) Er hat vor jedem Start das Zeichen des Schiedsrichters abzuwarten, dass alle Schwimmer und Kampfrichter auf ihren Plätzen und für den Start bereit sind.

(2) Nachdem der Schiedsrichter durch sein Zeichen (§103 (4)) den Start freigegeben hat, hat der Starter bis zum Beginn des Wettkampfes die volle Kontrolle über die Schwimmer.

(3) Er hat dem Schiedsrichter die Wettkampfteilnehmer zu melden, die den Start verzögern, einer Aufforderung absichtlich nicht nachkommen oder anderes ungebührliches Benehmen beim Startvorgang zeigen; jedoch nur der Schiedsrichter darf einen Wettkampfteilnehmer disqualifizieren

(4) Er ist berechtigt, zu entscheiden, ob der Start einwandfrei ist, jedoch hat die Entscheidung des Schiedsrichters Vorrang.

(5) Beim Start hat der Starter 5 m von der Startseite entfernt, auf der dem Schiedsrichter gegenüberliegenden Seite des Schwimmbeckens seinen Aufstellungsplatz.

(c) Der Zeitnehmerobmann

(1) Er hat den Zeitnehmern die Bahnen zuzuweisen, an denen sie die Zeit des Schwimmers mit einer Stoppuhr messen.

(2) Er hat die Aufgabe, bei jedem Lauf eines Wettkampfes als Kontrollzeitnehmer tätig zu sein und Zeitnehmer, dessen Uhr beim Start oder während des Wettkampfes ausfällt, zu ersetzen.

(d) Die Zeitnehmer

(1) Sie haben die Zeit des Schwimmers auf der ihnen zugewiesenen Bahn zu nehmen.

(2) Sie haben ihre Uhren beim Startsignal in Gang zu setzen und sie auszuschalten, wenn ihr Schwimmer seinen Wettkampf in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen beendet hat.

(3) Sie haben die gemessene Zeit und bei Strecken über 100 m die Zwischenzeiten sofort einzutragen und, wenn es verlangt wird, ihre Uhren zur Überprüfung vorzuzeigen. Sie haben die Uhren zurückzustellen, wenn der Schiedsrichter mit den kurzen Pfiffen das nachfolgende Rennen aufruft.

(4) Sie haben den Zeitnehmerobmann sofort in Kenntnis zu setzen, wenn ihre Uhr beim Start oder während des Wettkampfes ausfällt.

(5) Die Zeitnehmer sind auf ihren eingeteilten Schwimmbahnen gleichzeitig als Wenderichter tätig.

(6) Bei Wettkämpfen über 800 m und 1500 m Freistil haben die Zeitnehmer dem Schwimmer in ihrer Bahn die beiden letzten Bahnen 5 m vor der Wende durch Pfliffe oder Läuten anzuzeigen.

(e) Die Zielrichter

(1) Zielrichter sollen auf erhöhten Plätzen in Verlängerung der Ziellinie sitzen, sodass sie bei allen Wettkämpfen und zu jeder Zeit eine gute Übersicht über die Strecke und die Ziellinie haben.

(2) Sie stellen unabhängig voneinander nach dem Wettkampf entsprechend der ihnen erteilten Anweisung schriftlich fest, in welcher Reihenfolge die Schwimmer das Ziel erreicht haben.

(3) Die Zielrichter haben die Ablöse bei Staffelwettkämpfen zu beobachten und Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen sofort dem Schiedsrichter zu melden.

(4) Im gleichen Wettkampf dürfen Zielrichter nicht auch als Zeitnehmer eingesetzt werden.

(f) Die Wenderichter

(1) Sie haben ihren Platz an der dem Ziel gegenüber liegenden Stirnwand des Schwimmbeckens und zwar am Ende der ihnen zugewiesenen Bahn(en) einzunehmen.

(2) Sie haben darauf zu achten, dass die Schwimmer beim Wenden die dafür geltenden Bestimmungen einhalten.

(3) Sie haben bei 800 m und 1.500 m die Anzahl der von jedem Schwimmer zurückgelegten Bahnen zu notieren und den Schwimmer über die Zahl der noch zu schwimmenden Bahnen durch Aufzeigen von Bahnenkarten, die mit Zahlen versehen sind, zu informieren.

(4) Sie haben jeden Verstoß gegen die Wettkampfbestimmungen dem Schiedsrichter zu melden, dürfen jedoch nicht in den Wettkampf eingreifen.

(g) Schwimmrichter

(1) Sie sind auf beiden Seiten des Schwimmbeckens tätig.

(2) Sie haben darauf zu achten, dass die Bestimmungen hinsichtlich der Ausführung der Schwimmarten des entsprechenden Wettkampfes eingehalten werden und den Schiedsrichter über jeden Verstoß zu informieren.

(3) Er beobachtet zusätzlich die Wenden an der Wende- und Zielseite sowie den Zielanschlag, um die Wendenrichter zu unterstützen und gibt hierbei festgestellte Verstöße an den Schiedsrichter weiter.

(h) Der Protokollführer

(1) Er hat sich an Hand der gemessenen Zeiten bzw. dem Ausdruck der elektronischen Zeitmessanlage zu überzeugen, ob die Reihenfolge des Zieleinlaufes mit den gemessenen Zeiten übereinstimmt. Bei Übereinstimmung legt er sodann die endgültige Reihenfolge fest. Bei Nichtübereinstimmung sind die Unterlagen dem Schiedsrichter vorzulegen.

(2) Er legt die Bahnenverteilung für den Endlauf fest, die vom Schiedsrichter abzuzeichnen ist.

(3) Er hat vor Staffeltwettkämpfen von den Mannschaftsführern die schriftliche Meldung der Namen der Staffelteilnehmer entgegenzunehmen.

(4) Er hat Einsprüche und Entscheidungen des Schiedsrichters zu protokollieren.

(5) Er hat über das Ergebnis einer Wettkampfveranstaltung einen Wettkampfbericht nach § 14 der Allg. Wettkampfbestimmungen auszufertigen und vom Schiedsrichter unterschreiben zu lassen.

§ 104 Altersklasseneinteilung für die Fachsparte Schwimmen

(a) Ein Schwimmer wird folgenden Altersklassen zugeteilt, wenn er im laufenden Kalenderjahr eines der angeführten Lebensjahre vollendet:

(1) weiblich:

Schülerklasse II	9. und 10. Lebensjahr
Schülerklasse I	im 11. und 12. Lebensjahr
Jugendklasse	im 13. und 14. Lebensjahr
Allg. Klasse	ab dem 15. Lebensjahr
	die Allg. Klasse umfasst auch die
Juniorenklasse II	im 15. und 16. Lebensjahr
Juniorenklasse I	im 17. und 18. Lebensjahr

(2) männlich:

Schülerklasse III	9. und 10. Lebensjahr
Schülerklasse II	im 11. und 12. Lebensjahr
Schülerklasse I	im 13. und 14. Lebensjahr
Jugendklasse	im 15. und 16. Lebensjahr
Allg. Klasse	ab dem 17. Lebensjahr
	die Allg. Klasse umfasst auch die
Juniorenklasse II	im 17. und 18. Lebensjahr
Juniorenklasse I	im 19. und 20. Lebensjahr

(3) Mastersklasse:

Herren und Damen vom 25. - 29. Lebensjahr
Herren und Damen vom 30. - 34. Lebensjahr
Herren und Damen vom 35. - 39. Lebensjahr
usw.

(b) Bei Meisterschaften der Erwachsenenklasse dürfen Schwimmer der Jugendklasse weiblich und männlich und Schülerklasse I männlich an allen Wettkämpfen teilnehmen. Bei Meisterschaften der Jugendklasse dürfen Schwimmer der Schülerklassen nur an Mannschaftswettkämpfen teilnehmen.

Schwimmwettkämpfe für die Jugend- und Schülerklassen können auch für Geburtsjahrgänge ausgeschrieben werden.

Werden Wettkämpfe für einen Geburtsjahrgang ausgeschrieben, dürfen nur Angehörige dieses Geburtsjahrganges starten.

(c) Im Bereich der Landesschwimmverbände und deren Vereine können auch kindergerechte Wettkämpfe für jüngere Jahrgänge durchgeführt werden. Diese Wettkämpfe entsprechen nicht den Wettkampfbestimmungen und werden nicht anerkannt.

(d) Zur Aufnahme in die Rekord- und Bestenlisten bzw. zur Stimmenermittlung werden nur Aktive laut Abs. (a) und Wettkampfstrecken laut §122 a und Ergebnisse, die nach den Durchführungsbestimmungen des OSV in das elektronische Bestenlistensystem eingebracht wurden, herangezogen.

§ 105 Meldungen zu Wettkampfveranstaltungen im Schwimmen; Nenn- und Reuegeld

(a) Die Meldungen sind elektronisch nach den vom OSV festgelegten Standards (siehe Durchführungsbestimmungen) bzw. auf Startlisten abzugeben. Bei Meisterschaften des OSV sind die Meldungen zusätzlich an den OSV, bei Landesmeisterschaften an den zuständigen Landesschwimmverband zu senden.

(b) Für Einzelwettkämpfe sind Datum, Nummer und Art des Wettkampfes, die Altersklasse, Name, Vorname, Geburtsjahr und der Verein anzugeben, für den der Schwimmer startberechtigt ist.

(c) Für Staffelwettkämpfe müssen die Namen der Schwimmer, die eine Mannschaft bilden, spätestens eine Viertelstunde vor Beginn des betreffenden Wettkampfes beim Protokollführer schriftlich bekannt gegeben werden. Dieser Zeitpunkt ist durch Aufruf bekannt zu geben. Staffeln, bei denen dies bis zu diesem Zeitpunkt unterbleibt, gelten als zurückgezogen.

(d) Sofern in der Ausschreibung verlangt wird, ist die Bestzeit anzugeben, die der Schwimmer in einem Wettkampf über diese Strecke in der betreffenden Schwimmart erreicht hat; es ist dabei nur jene Bestzeit anzugeben, die im Zeitraum von 12 Monaten vor dem Tag des Meldeschlusses erzielt worden ist. Die genaue Festlegung erfolgt in der jeweiligen Ausschreibung.

(e) Im Meldeergebnis sind die angegebenen bzw. aus dem Online-Bestenlistensystem ermittelten Bestzeiten der Schwimmer anzuführen.

(f) Das Nenngeld für OSV-Meisterschaften wird mit den veröffentlichten Durchführungsbestimmungen bzw. in den Ausschreibungen festgelegt.

Bei Meisterschaften der Landesschwimmverbände wird das Nenngeld vom Vorstand des Landesschwimmverbandes festgesetzt.

Für sonstige nationale und internationale Veranstaltungen ist der Veranstalter berechtigt, ein Nenngeld nach eigenem Ermessen einzuheben.

(g) Reuegeld

Für widerrufenen Meldungen gem. § 8 Abs. (e) wird kein Reuegeld eingehoben. Werden sämtliche Meldungen eines Schwimmers für einen Wettkampfabschnitt spätestens eine Stunde vor Beginn desselben Wettkampfabschnittes schriftlich beim Protokollführer zurückgezogen, weil dieser Schwimmer am Veranstaltungsort nicht anwesend ist oder aus sonstigen Gründen an Wettkämpfen dieses Veranstaltungsabschnittes nicht teilnehmen kann, so wird kein Reuegeld eingehoben. Ein Reuegeld in der Höhe des Nenngeldes wird eingehoben, wenn ein Schwimmer einen Wettkampf nicht beendet oder bei Wettkämpfen mit Pflichtzeiten diese um höchstens 1 Sekunde je 100 m verfehlt. In allen anderen Fällen, in denen eine Meldung nicht eingehalten, eine Pflichtzeit verfehlt oder der Verzicht auf Endlaufteilnahme nicht rechtzeitig (§ 107, 3. (d)) bekannt gegeben wird, werden Reuegelder in der zehnfachen Höhe des Nenngeldes eingehoben, ausgenommen hiervon sind Wettkämpfe der Schülerklassen. Hier darf das Reuegeld nur die dreifache Höhe des Nenngeldes betragen.

(h) Bei allen Schwimmsportveranstaltungen fallen die Nenn- und Reuegelder dem Veranstalter zu. Dieser kann dem durchführenden Verband oder Verein das Nenngeld überlassen.

§ 106 Wettkampffarten

(a) Die Schwimmwettkämpfe umfassen Einzelwettkämpfe, Staffelwettkämpfe und Mannschaftswettkämpfe.

(b) Bei Einzelwettkämpfen startet jeder Schwimmer als Bewerber.

(c) Bei Staffelwettkämpfen besteht jede Staffel aus einer bestimmten Anzahl von Schwimmem, wobei jeder Schwimmer in einem Wettkampf nur eine Teilstrecke der Staffel zurücklegen darf. Der erste Schwimmer einer Staffel hat auf das Startsignal jeder folgende nach dem Anschlag des abzulösenden Schwimmers seine Teilstrecke zurückzulegen.

(d) Bei Mannschaftswettkämpfen erfolgen die Starts gemäß Festlegung in der Ausschreibung.

§ 107 Austragung der Wettkämpfe

Einzel- und Staffelwettkämpfe können je nach der Ausschreibung in Zeitläufen oder in Vor- und Endläufen ausgetragen werden.

1. Zeitläufe:

Bei Zeitläufen werden die Läufe und Startplätze aufgrund der angegebenen/ermittelten Leistungen der Schwimmer gesetzt, wobei jeweils die Zeitschnellsten im letzten Lauf zusammenzufassen sind.

2. Vorläufe:

Bei Wettkämpfen, die in Vor- und Endläufen ausgetragen werden, sind die Vorläufe wie folgt zu verteilen:

- (a) Die gemeldeten Schwimmer werden aufgrund der auf angegebenen / ermittelten Bestzeiten in der Reihenfolge der Zeiten gereiht. Schwimmer, für die keine oder nachweislich unrichtige Zeiten gemeldet wurden, werden als die langsamsten gewertet und am Ende der Liste eingereiht.
Gibt es mehrere als eine solche Meldung, wird ihre Reihung durch das Los bestimmt.
- (b) Die Anzahl der gemeldeten Schwimmer für einen Wettkampf wird durch die Zahl der Schwimmbahnen geteilt, wodurch sich die Anzahl der Läufe ergibt.
- (c) Ist nur ein Vorlauf erforderlich, ist er wie ein Endlauf zu setzen und im Veranstaltungsabschnitt der Endläufe als Endlauf auszutragen.
- (d) Sind bis zu drei Vorläufe erforderlich, so kommt der schnellste Schwimmer in den letzten, der Zweitschnellste in den vorletzten, der nächst schnellste Schwimmer in den ersten Vorlauf usw.
- (e) Sind vier oder mehr Vorläufe erforderlich, so sind die letzten drei Vorläufe nach Abs. (d) zu setzen. Der Vorlauf, der diesen drei letzten Vorläufen vorangeht, setzt sich aus den nächst schnellsten Schwimmern, der diesem Vorlauf vorausgehende aus den nächst schnellsten Schwimmern usw. zusammen.
- (f) Innerhalb der Vorläufe ist die Verteilung auf die Wettkampfbahn folgendermaßen vorzunehmen:
Der schnellste Schwimmer kommt auf die mittlere Bahn im Schwimmbecken mit ungerader Bahnenanzahl, oder auf Bahn 3 bzw. 4 im Schwimmbecken mit 6 bzw. 8 Bahnen. Der Schwimmer mit der nächst schnellsten Zeit wird dann auf die Bahn links davon gesetzt; dann werden abwechselnd die anderen nach den bekannten Zeiten rechts und links platziert.
Schwimmer mit der gleichen Zeit erhalten ihre Bahnen durch Los zugewiesen.

3. Endläufe:

- (a) In den Endlauf kommen je nach der Anzahl der vorhandenen Startplätze die sechs bzw. acht schnellsten Schwimmer aus den Vorläufen. Die Endlaufteilnehmer sind unmittelbar nach Beendigung der Vorläufe des betreffenden Wettkampfes bekannt zu geben. Der Endlauf wird aufgrund des Ergebnisses der Vorläufe wie folgt gesetzt:

Bei 6 Startplätzen erhält

Bahnnummer:	6	5	4	3	2	1
die Vorlaufnummer:	6.	4.	2.	1.	3.	5.

Bei 8 Startplätzen erhält

Bahnnummer:	8	7	6	5	4	3	2	1
die Vorlaufnummer:	8.	6.	4.	2.	1.	3.	5.	7.

Für die Schwimmer mit gleichen Vorlaufzeiten werden die ihnen zustehenden Startplätze ausgelost.

- (b) Werden in Wettkämpfen B-Endläufe ausgetragen, sind an diesen jene Schwimmer teilnahmeberechtigt, die in den Vorläufen die Plätze neun bis sechzehn (bzw. sieben bis zwölf) erreicht haben. Die Startplätze in den B-Endläufen werden nach Pkt. 3 (a) gesetzt.
- (c) Haben Schwimmer im selben oder in verschiedenen Vorläufen auf dem achten (sechsten) oder auf dem sechzehnten (zwölften) Platz bis auf 1/100 sek. die gleiche Zeit erzielt, ist ein Entscheidungswettkampf gem. § 112 durchzuführen. Wenn für einen Endlauf keine Vorläufe notwendig sind, so werden die Bahnen nach Ziffer 2, Abs. c zugeteilt.
- (d) Ein Schwimmer, der sich für einen Endlauf qualifiziert hat, ist verpflichtet, an diesem teilzunehmen.

Verzichten trotzdem Mannschaftsführer auf die Berechtigung ihrer Schwimmer am Endlauf teilzunehmen, so können höchstens bis zu vier Schwimmer, dem Vorlaufergebnis entsprechend nachrücken. Ein B-Endlauf findet jedoch nur dann statt, wenn mindestens vier Schwimmer in diesem starten. Der Verzicht ist spätestens eine halbe Stunde nach Veröffentlichung des Ergebnisses jenes Wettkampfes, in welchem der Vorlauf ausgetragen wurde, dem Protokollführer bekannt zu geben. Wird dieser Verzicht nicht rechtzeitig bekannt gegeben, so kann der Schiedsrichter jene Schwimmer, welche zum Endlauf nicht antreten, das Recht entziehen, an sämtlichen folgenden Wettkämpfen dieser Wettkampfveranstaltung teilzunehmen, ausgenommen in Fällen plötzlicher Erkrankung oder höherer Gewalt.

§ 108 Start (FINA-Regel SW 4)

- (a) Zum Wettkampf aufgerufene Schwimmer haben sich unverzüglich bei ihren Startplätzen einzufinden, widrigenfalls sie vom Start auszuschließen sind.
- (b) Der Start zum Freistil-, Brust-, Schmetterling- und Lagenschwimmen erfolgt durch Sprung. Nach dem langen Pfiff des Schiedsrichters treten die Schwimmer auf den Startblock und verbleiben hier. Auf Kommando des Starters „Auf die Plätze“ nehmen die Schwimmer sofort mit mindestens einem Fuß an der Vorderkante des Startblocks die Starthaltung ein. Die Position der Hände ist nicht relevant. Wenn alle Schwimmer die Starthaltung eingenommen haben und sich ruhig verhalten, gibt der Starter das Startsignal.
- (c) Der Start zum Rückenschwimmen und zur Lagenstaffel muss aus dem Wasser erfolgen. Beim ersten langen Pfiff des Schiedsrichters müssen sich die Schwimmer unmittelbar ins Wasser begeben. Nach dem zweiten langen Pfiff des Schiedsrichters müssen die Schwimmer unverzüglich die Startposition einnehmen. Wenn alle Schwimmer ihre Startposition eingenommen haben, muss der Starter das Kommando „Auf die Plätze“ geben. Wenn alle Schwimmer die Starthaltung eingenommen haben und sich ruhig verhalten, gibt der Starter das Startsignal.
- (d) Jeder Schwimmer, der vor dem Startsignal startet, ist zu disqualifizieren. Wenn das Startsignal ertönt, bevor die Disqualifikation ausgesprochen ist, muss der Wettkampf fortgesetzt werden und der oder die Schwimmer sind nach Vollendung des Wettkampfes zu disqualifizieren. Wenn die Disqualifikation vor dem Startsignal ausgesprochen wird darf das Startsignal nicht gegeben werden und die verbleibenden Schwimmer werden für einen neuen Start zurückgerufen. Der Schiedsrichter wiederholt den Startvorgang mit dem langen Pfiff.

§ 109 Ausführung der Schwimmarten; Wende und Anschlag am Ziel

(a) FREISTIL (FINA-Regel SW 5)

- (1) Freistil bedeutet, dass der Schwimmer in einem so bezeichneten Wettkampf jede Schwimmart schwimmen darf, mit der Ausnahme, dass in einer Lagenstaffel oder beim Lagenschwimmen jede andere Schwimmart außer Brust-, Schmetterling- oder Rückenschwimmen geschwommen werden darf.
- (2) Beim Wenden bzw. beim Zielanschlag muss der Schwimmer die Wand mit irgendeinem Körperteil berühren.
- (3) Ein Teil des Schwimmers muss während des gesamten Wettkampfes die Wasseroberfläche durchbrechen. Es ist dem Schwimmer jedoch erlaubt, während der Wende sowie für eine Strecke von 15 Metern nach dem Start und nach jeder Wende völlig untergetaucht zu sein. An diesem Punkt muss der Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen haben.

(b) RÜCKENSCHWIMMEN (FINA-Regel SW 6)

- (1) Vor dem Startsignal müssen sich die Schwimmer mit dem Gesicht zur Startwand und mit beiden Händen an den Startgriffen aufstellen. Es ist verboten, in oder auf der Überlaufrinne zu stehen oder sich mit den Zehen am Rand der Überlaufrinne festzuklammern.
- (2) Beim Startsignal und nach der Wende muss sich der Schwimmer abstoßen und während des gesamten Wettkampfes auf dem Rücken schwimmen, außer bei der Wendenausführung wie in § 109 (b) (4) beschrieben. Die normale Rückenlage kann eine Rollbewegung des Körpers bis zu 90° aus der Normallage heraus beinhalten. Die Haltung des Kopfes ist nicht ausschlaggebend.
- (3) Ein Teil des Körpers muss die Wasseroberfläche während des gesamten Wettkampfes durchbrechen. Der Schwimmer darf während der Wende, beim Zielanschlag und während einer Distanz von nicht mehr als 15m nach dem Start und nach der Wende ganz untergetaucht sein. Spätestens bei der 15m Marke muss der Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen haben.
- (4) Bei der Wende muss der Schwimmer mit einem beliebigen Körperteil die Wand berühren. Während der Wende dürfen die Schultern über die Senkrechte zur Brustlage gedreht werden. Danach darf ein kontinuierlicher Einzelarmzug oder ein kontinuierlicher simultaner Doppelarmzug ausgeführt werden, um die Wende einzuleiten. Der Schwimmer muss in die Rückenlage zurückgekehrt sein, wenn er die Wand verlässt.
- (5) Beim Zielanschlag muss der Schwimmer die Beckenwand in Rückenlage berühren.

(c) BRUSTSCHWIMMEN (FINA-Regel SW 7)

- (1) Nach dem Start und nach jeder Wende darf der Schwimmer einen vollständigen Armzug bis zurück zu den Beinen durchführen. Während dieses Armzugs darf der Schwimmer unter Wasser sein. Ein einzelner Delphinkick ist erlaubt während des ersten Armzugs gefolgt von einem Brustbeinschlag.
- (2) Beginnend vom ersten Armzug nach dem Start und nach jeder Wende muss sich der Körper in Brustlage befinden. Es ist zu keiner Zeit erlaubt, sich in Rückenlage zu drehen. Während des gesamten Wettkampfes muss der Schwimmzyklus bestehend aus einem Armzug und einem Beinschlag in dieser Reihenfolge eingehalten werden. Alle Bewegungen der Arme müssen gleichzeitig in derselben horizontalen Ebene ohne Wechselbewegung erfolgen.

(3) Die Hände müssen gleichzeitig von der Brust auf, unter oder über dem Wasser vorwärts gebracht werden. Die Ellenbogen müssen unter Wasser sein außer beim letzten Zug vor der Wende, während der Wende und beim Zielanschlag.

Die Hände müssen auf oder unter der Wasseroberfläche zurückgeführt werden. Die Hände dürfen nicht weiter als bis zum Hüftgelenk gebracht werden, außer während des ersten Zuges nach dem Start und nach jeder Wende.

(4) Während jedes vollständigen Zyklus muss ein Teil des Kopfes des Schwimmers die Wasseroberfläche durchbrechen. Der Kopf muss die Wasseroberfläche durchbrechen bevor sich die Hände am weitest entfernten Teil des zweiten Zuges nach innen drehen. Danach müssen alle Bewegungen der Beine gleichzeitig und in der gleichen horizontalen Ebene ohne Wechselbewegung erfolgen.

(Kommentar: Ein Delphinbeinschlag ist nicht Teil des Zyklus und ist nur nach dem Start und der Wende erlaubt, während die Arme zu den Beinen zurückgestreckt werden oder während der Tauchphase, nach dem Armzug, gefolgt von einem Brustbeinschlag.)

(5) Beim Beinschlag müssen die Füße während der Rückwärtsbewegung auswärts gedreht sein. Bewegungen in der Art des Wechselbeinschlages oder des Delfinbeinschlages sind nicht erlaubt, Ausnahme siehe Absatz (1). Das Durchbrechen der Wasseroberfläche mit den Füßen ist erlaubt, sofern die Abwärtsbewegung nicht in der Form eines Delfinbeinschlages durchgeführt wird.

(6) Bei jeder Wende und beim Zielanschlag muss die Berührung mit beiden Händen gleichzeitig, an, über oder unter der Wasseroberfläche erfolgen. Der Kopf darf während des letzten Armzuges vor dem Anschlag untergetaucht sein, sofern er die Wasseroberfläche an irgendeinem Punkt während des letzten vollständigen oder unvollständigen Zyklus vor dem Anschlag durchbricht.

(d) SCHMETTERLINGSCHWIMMEN (FINA-Regel SW 8)

(1) Von Beginn des ersten Armzuges an nach dem Start und nach jeder Wende muss der Körper in Brustlage gehalten werden. Beinschläge unter Wasser zur Seite sind erlaubt. Ein Drehen in die Rückenlage ist zu keinem Zeitpunkt erlaubt.

(2) Beide Arme müssen nach hinten gleichzeitig unter Wasser und nach vorn gleichzeitig über Wasser bewegt werden.

(3) Alle Bewegungen der Füße und Beine müssen gleichzeitig ausgeführt werden. Die Füße und Beine brauchen nicht auf gleicher Ebene zu sein, aber wechselseitige Bewegungen (Kraulbeinschlag) sind nicht erlaubt. Eine Brustbeinschlagbewegung ist nicht zulässig.

(4) Bei jeder Wende und am Ziel muss der Schwimmer mit beiden Händen gleichzeitig an, über oder unter der Wasseroberfläche anschlagen.

(5) Nach dem Start und nach jeder Wende darf ein Schwimmer mehrere Beinschläge und einen Armzug unter Wasser ausführen, die ihn an die Wasseroberfläche bringen müssen. Dem Schwimmer ist es erlaubt nach dem Start und nach jeder Wende bis zu 15 m völlig untergetaucht zurückzulegen. An diesem Punkt muss der Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen haben. Der Schwimmer muss an der Wasseroberfläche bleiben bis zur nächsten Wende oder bis zum Ziel.

(e) LAGENSCHWIMMEN (FINA-Regel SW 9)

(1) Beim Lagenschwimmen hat der Schwimmer die Teilstrecken in der Reihenfolge Schmetterlingschwimmen, Rückenschwimmen, Brustschwimmen und Freistilschwimmen zurückzulegen. Es ist von vier gleichlangen Teilstrecken auszugehen

(2) In der Lagenstaffel sind die Teilstrecken in der Reihenfolge Rückenschwimmen, Brustschwimmen, Schmetterlingsschwimmen und Freistilschwimmen zurückzulegen.

(3) Beim Wechsel der Schwimmart im Lagenschwimmen ist nach den Bestimmungen der Schwimmart, die beendet wird, anzuschlagen.

§ 110 Der Wettkampf

(a) Alle Einzelwettkämpfe müssen geschlechtlich getrennt durchgeführt werden.

(b) Die Schwimmer müssen die Wettkampfstrecke in der vorgeschriebenen Schwimmart zurücklegen und den Wettkampf in derselben Bahn durchführen, in der sie ihn begonnen haben.

(c) Gehen am Beckenboden, das Abstoßen vom Boden des Schwimmbeckens oder das Ziehen an den Bahnbegrenzungsleinen ist verboten. Jedoch ist den Schwimmern das Stehen auf dem Boden des Schwimmbeckens während eines Freistilwettkampfes in ihrer Schwimmbahn erlaubt und führt nicht zur Disqualifikation.

(d) Die Schwimmer dürfen während des Wettkampfes Hilfsmittel oder Schwimmbekleidung weder benützen noch tragen, durch die die Geschwindigkeit, der Auftrieb oder die Ausdauer erhöht werden. Schwimmbrillen, Badehauben und Nasenklammern können getragen werden. Die Verwendung von Tapes ist nicht erlaubt außer bei ausdrücklicher medizinischer Indikation.

(e) Jedes Schrittmachen, Zurufen von Zwischenzeiten und mitlaufen am Rand des Schwimmbeckens ist verboten. Die Leistungen der Schwimmer, die dadurch einen Vorteil erlangen, werden nicht anerkannt.

(f) Bei wesentlicher Beeinflussung des Ergebnisses durch regelwidriges Verhalten der Schwimmer oder Außenstehender während des Wettkampfes kann das Rennen für ungültig erklärt und der Wettkampf unter Ausschluss des Schuldigen wiederholt werden

- (g) Eine Staffel besteht aus 4 Staffelschwimmern.
- (h) Unerlaubtes Hineinspringen: Ein Staffelteilnehmer und seine Staffelmannschaft werden von einem Wettkampf disqualifiziert, wenn ein anderes Staffelmittglied als der für die Staffel bezeichnete Schwimmer in das Wasser springt, in dem der Wettkampf durchgeführt wird, bevor nicht alle teilnehmenden Mannschaften den Wettkampf beendet haben.
- (i) Wenn bei Staffelwettkämpfen ein Schwimmer mit den Füßen seinen Startblock vor dem Anschlag des abzulösenden Schwimmers verlässt, so ist dies ein Frühstart und die Leistung der Staffel wird nicht anerkannt.
- (j) Wird ein Schwimmer nach Beendigung seines Wettkampfes durch den Schiedsrichter wegen eines Verstoßes nach den Wettkampfbestimmungen disqualifiziert, ist dies durch den Sprecher sofort bekannt zu geben.

§ 111 Wettkampfergebnis

- (a) Wird für einen Schwimmer die Zeit vom Startsignal bis zum Anschlag am Ziel mit einer elektronischen Zeitmessanlage gemessen, gilt diese Zeit als offiziell.
- (b) Wird für einen Schwimmer die Zeit vom Startsignal bis zum Anschlag am Ziel von einem eingeteilten Zeitnehmer mit einer Stoppuhr gemessen, da keine elektronische Zeitmessanlage vorhanden ist oder diese während des Wettkampfes ausgefallen ist, gilt diese Zeit in Übereinstimmung mit dem Zieleinlauf als offiziell
- (c) Die Reihenfolge des Zieleinlaufes wird von den Zielrichtern festgelegt. Ergibt sich bei den Zielrichtern keine Mehrheit, so entscheidet der Schiedsrichter.
- (d) Wenn die von den Zeitnehmern gemessenen Zeiten nicht mit der Entscheidung der Zielrichter übereinstimmt, entscheidet über die offizielle Zeit der Schiedsrichter. Bei Handzeitnahme ist eine Zeit festzulegen, die dem Mittelwert der Zeiten der Schwimmer entspricht, deren Platzierungen sich widersprechen.
- (e) Bei Wettkämpfen, die in Zeitläufen ausgetragen werden, wird das Wettkampfergebnis aus den in den Zeitläufen ermittelten gültigen Zeiten unter Berücksichtigung der Zielrichterentscheidungen zusammengesetzt.
- (f) Bei Wettkämpfen, die in Vor- und Endläufen ausgetragen werden, besteht das Wettkampfergebnis aus dem Ergebnis der Vorläufe und dem Ergebnis des Endlaufes, wobei beide getrennt anzuführen sind. Wird bei einem Endlauf auch ein B-Lauf ausgetragen, so ist im Endergebnis der Sieger dieses Laufes stets erst nach dem Letzten des A-Laufes zu reihen.
- (g) Ein Schwimmer kann in einem Wettkampf im Alleingang nur dann Sieger werden, wenn er die ausgeschriebene Strecke zurückgelegt hat.

§ 112 Entscheidungswettkampf

(a) In Wettkämpfen, in denen Schwimmer aus dem gleichen oder aus verschiedenen Vorläufen auf 1/100 sek. gleiche Zeiten erreicht haben, hat ein Entscheidungswettkampf durchgeführt zu werden, um zu bestimmen, welcher Schwimmer in den Endlauf aufrückt. Ein solcher Entscheidungswettkampf darf nicht früher als eine Stunde nachdem alle in Betracht zu ziehenden Schwimmer im betreffenden Veranstaltungsabschnitt ihre Wettkämpfe beendet haben, stattfinden.

Bei Staffelwettkämpfen haben die Staffeln mit den gleichen Schwimmern wie im Vorlauf zum Entscheidungswettkampf anzutreten.

Die Bahnen der Schwimmer bzw. Staffeln für den Entscheidungswettkampf werden vom Schiedsrichter gelöst.

(b) Schwimmer bzw. Staffeln, die zum Entscheidungswettkampf nicht antreten, gelten als besiegt.

§ 113 Österreichische Staatsmeisterschaften im Schwimmen

(a) Das Wettkampfbecken muss dem § 101 (a) entsprechen.

(b) Bei österreichischen Staatsmeisterschaften muss für die Zeitmessung eine elektronische Zeitmessanlage verwendet werden.

(c) Die Meisterschaften sollen an vier aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden. Der Termin wird vom geschäftsführenden Vorstand des OSV festgelegt.

(d) Die Ausschreibung wird vom Schwimmwart des OSV verfasst. Er legt Beginn und Reihenfolge der Wettkämpfe fest.

(e) Folgende Wettkämpfe sind auszuschreiben:

Für Damen und Herren:

Freistilschwimmen: 50 m, 100 m, 200 m, 400 m
800 m, 1500 m

Rückenschwimmen: 50 m, 100 m, 200 m

Brustschwimmen: 50 m, 100 m, 200 m

Schmetterlingsschwimmen: 50 m, 100 m, 200 m

Lagenschwimmen: 200 m, 400 m

Freistilstaffel: 4 x 100 m, 4 x 200 m

Lagenstaffel: 4 x 100 m

(f) Das 400 m Lagenschwimmen, das 800m Freistilschwimmen und das 1500 m Freistilschwimmen werden in Zeitläufen, alle übrigen Einzel- und Staffelwettkämpfe in Vor- und Endläufen ausgetragen.

Bei Einzelwettkämpfen über 50 m, 100 m, 200 m- Strecken und 400 m Freistil wird für jene Schwimmer, die sich nicht für den Endlauf qualifiziert haben, ein B-Endlauf ausgetragen. Für diesen gilt sinngemäß die Bestimmung des § 107, Pkt. 3

(g) Die Vorläufe und Zeitläufe sind gem. § 107 zu setzen und in einem Meldeergebnis zu veröffentlichen.

§ 114 Österreichische Hallenstaatsmeisterschaften im Schwimmen

(a) Das Wettkampfbecken muss § 101 (b) entsprechen.

(b) Bei österreichischen Hallen-Staatsmeisterschaften muss für die Zeitmessung eine elektronische Zeitmessanlage verwendet werden.

(c) Die Meisterschaften sollen an vier aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden. Der Termin wird vom geschäftsführenden Vorstand des OSV festgelegt.

(d) Die Ausschreibung wird vom Schwimmwart des OSV verfasst. Er legt Beginn und Reihenfolge der Wettkämpfe fest.

(e) Folgende Wettkämpfe sind auszuschreiben:

Für Damen und Herren:

Freistilschwimmen: 50 m, 100 m, 200 m, 400 m,
800 m (für Damen), 1500 m (für Herren)

Rückenschwimmen: 50 m, 100 m, 200 m

Brustschwimmen: 50 m, 100 m, 200 m

Schmetterlingsschwimmen 50 m, 100 m, 200 m

Lagenschwimmen: 100 m (*) 200 m, 400 m

Freistilstaffel: 4 x 50 m

Lagenstaffel: 4 x 50 m

(*) nur bei Austragung auf 25 m Bahn

Bei Austragung der Meisterschaften auf einer 50 m Bahn werden anstelle der 4 x 50 m Freistilstaffel und 4 x 50 m Lagenstaffel folgende Staffelwettkämpfe durchgeführt:

Freistilstaffel: 4 x 100 m, 4 x 200 m

Lagenstaffel: 4 x 100 m

Ferner werden 1500m Freistil der Damen und 800m Freistil der Herren mit durchgeführt.

(f) Das 400 m Lagenschwimmen, das 800 m Freistilschwimmen und 1500 m Freistilschwimmen werden in Zeitläufen, alle übrigen Einzel- und Staffelwettkämpfe werden in Vor- und Endläufen ausgetragen.

Bei Einzelwettkämpfen über 50 m, 100 m, 200 m und 400 m Freistil wird für jene Schwimmer, die sich nicht für den Endlauf qualifiziert haben, ein B-Endlauf ausgetragen. Für diesen gilt sinngemäß die Bestimmung des § 107, Pkt. 3

(g) Die Vorläufe und Zeitläufe sind gem. § 107 zu setzen und in einem Meldeergebnis zu veröffentlichen.

§ 115 Österreichische Mannschafts-Meisterschaft im Schwimmen

(a) Die Österreichischen Mannschaftsmeisterschaften im Schwimmen bestehen aus einer Mannschaftsmeisterschaft für Damen und Herren.

(b) Sie werden in Ausscheidungswettkämpfen und einem Endwettkampf ausgetragen.

(c) Folgende Wettkämpfe sind auszutragen:

Für Damen und Herren:

Freistilschwimmen:	100 m, 400 m, 800 m (für Damen) 1500 m (für Herren)
Rückenschwimmen:	100 m, 200 m
Brustschwimmen:	100 m, 200 m
Schmetterlingsschwimmen:	100 m, 200 m
Lagenschwimmen:	200 m
Freistilstaffel:	4 x 50 m
Lagenstaffel:	4 x 50 m

(d) Die Ausschreibung der Ausscheidungswettkämpfe wird vom Schwimmwart des OSV verfasst. Die Wettkämpfe (Abs.(c)) sollen jedes Jahr in gleicher Reihenfolge ausgeschrieben werden.

(e) Ausscheidungswettkämpfe werden von den Landesschwimmverbänden ausgetragen, wobei die vom Schwimmwart des OSV ausgeschriebenen Wettkampfabschnitte und Wettkampfreihenfolge an zwei aufeinander folgenden Tagen auszutragen sind.

Der Zeitraum für die Austragung der Ausscheidungswettkämpfe richtet sich nach der Ausschreibung des OSV.

Den Vereinen soll es mit Genehmigung ihres zuständigen Landesschwimmverbandes möglich sein, an den Ausscheidungswettkämpfen eines anderen Landesschwimmverbandes teilzunehmen. Jedoch darf jeder Verein nur einmal im vorgegebenen Zeitraum an Ausscheidungswettkämpfen teilnehmen.

(f) Bei den Ausscheidungswettkämpfen sind für jeden Verein die Leistungen der zwei schnellsten Schwimmer eines jeden Wettkampfes nach der jeweiligen gültigen schwimmsportlichen Leistungstabelle laut Durchführungsbestimmungen zu bewerten und daraus die Mannschaftsleistung als Summe zu errechnen.

- (g) Bei den Ausscheidungswettkämpfen können die Vereine mit einer beliebigen Anzahl von Schwimmern an den Wettkämpfen teilnehmen, wobei jeder Schwimmer an maximal fünf Wettkämpfen teilnehmen darf. Nimmt ein Verein mit zwei oder mehreren Mannschaften an den Ausscheidungswettkämpfen teil, ist vor Beginn der Wettkämpfe die namentliche Aufstellung jeder Mannschaft dem Schiedsrichter bekannt zu geben. Ein Wechsel von Schwimmern in eine andere Mannschaft ist dann nicht mehr zulässig.
- (h) (Die Wettkampfberichte sind gem. § 14 Abs. c und d der Allg. Wettkampfbestimmungen des OSV weiterzuleiten.
- (i) Bei den Ausscheidungswettkämpfen sollen die Bestimmungen des § 101 (b) eingehalten werden.
- (j) Die Endwettkämpfe werden als Veranstaltung des OSV ausgetragen. Der Termin wird vom geschäftsführenden Vorstand des OSV festgelegt.
- (k) Der OSV veröffentlicht das Ergebnis der Ausscheidungswettkämpfe zugleich mit der Ausschreibung der Endwettkämpfe, die vom Schwimmwart des OSV verfasst wird.
- (l) An den Endwettkämpfen sind die 12 besten Mannschaften aus den Ausscheidungswettkämpfen der Damen und Herren teilnahmeberechtigt. Verzichten Vereine auf diese Teilnahmeberechtigung, so rücken die auf den nachfolgenden Plätzen gereihten Vereine (max. 2 Vereine) in die Endwettkämpfe nach.
- (m) Bei den Endwettkämpfen können die teilnahmeberechtigten Vereine an jedem Wettkampf mit drei Schwimmern teilnehmen, wobei nur die zwei Bestplatzierten jedes Wettkampfes gewertet werden, ein Schwimmer darf jedoch nur an maximal fünf Wettkämpfen an den Start gehen.
- (n) Jene Mannschaft, die bei den Endwettkämpfen die höchste Punktesumme erreicht, ist Österreichischer Mannschaftsmeister.
- (o) Ist ein Verein mit zwei oder mehreren Mannschaften an den Endwettkämpfen teilnahmeberechtigt, ist vor Beginn der Wettkämpfe die namentliche Aufstellung jeder Mannschaft dem Schiedsrichter bekannt zu geben. Ein Wechsel von Schwimmern in eine andere Mannschaft ist dann nicht mehr zulässig.
- (p) Bei den Endwettkämpfen müssen die Bestimmungen des § 101 (b) eingehalten werden.

§ 116 Österreichische Meisterschaften der Juniorenklasse im Schwimmen

Diese Meisterschaften werden im Rahmen der Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Hallenstaatsmeisterschaften ausgetragen. Die Durchführung dieser Meisterschaften wird in den jeweiligen Ausschreibungen festgelegt.

§ 117 Österreichische Meisterschaften der Nachwuchsklassen im Schwimmen

- (a) Das Wettkampfbecken muss den Bestimmungen des § 101 (a) entsprechen.
- (b) Bei den Österreichischen Meisterschaften der Nachwuchsklassen muss für die Zeitmessung eine elektronische Zeitmessanlage verwendet werden.
- (c) Die Meisterschaften sollen an vier aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden. Der Termin wird vom geschäftsführenden Vorstand des OSV festgelegt.
- (d) Die Ausschreibung wird vom Schwimmwart des OSV verfasst. Er legt Beginn und Reihenfolge der Wettkämpfe fest.

(e) Folgende Wettkämpfe sind auszuschreiben:

für die männliche Jugendklasse:

Freistilschwimmen: 100 m, 200 m, 400 m, 1500 m

für die weibliche Jugendklasse:

Freistilschwimmen: 100m, 200m, 400 m, 800 m

für die männliche und weibliche Jugendklasse:

Rückenschwimmen: 100 m, 200 m

Brustschwimmen: 100 m, 200 m

Schmetterlingsschwimmen: 100 m, 200 m

Lagenschwimmen: 200 m, 400 m

Freistilstaffel: 4 x 100 m

Lagenstaffel: 4 x 100 m

für die männliche Schülerklasse (I und II):

Freistilschwimmen: 100 m, 400 m, 1500 m

für die weibliche Schülerklasse (I):

Freistilschwimmen: 100 m, 400 m, 800 m

für die männliche Schülerklasse (I und II) und weibliche Schülerklasse (I):

Rückenschwimmen: 100 m, 200 m

Brustschwimmen: 100 m, 200 m

Schmetterlingsschwimmen: 100 m, 200 m

Lagenschwimmen: 200 m

- (f) Das 1500 m bzw. 800 m Freistilschwimmen der Jugend- und Schülerklasse, das 400 m Lagenschwimmen und die Staffelwettkämpfe der Jugendklasse werden je Wettkampf in Zeitläufen ausgetragen. Alle übrigen Wettkämpfe der Jugend- und Schülerklasse werden in Vor- und Endläufen ausgetragen.
- (g) Die Vorläufe und Zeitläufe sind gem. § 107 zu setzen und in einem Meldeergebnis zu veröffentlichen.

(h) Die Vorläufe werden gemeinsam für alle Altersklassen ausgetragen, die Endläufe getrennt durchgeführt

§ 118 Österreichische Hallenmeisterschaften der Nachwuchsklassen im Schwimmen

- (a) Das Wettkampfbecken muss den Bestimmungen des § 101 (b) entsprechen.
- (b) Bei den österreichischen Hallenmeisterschaften der Nachwuchsklassen muss für die Zeitmessung eine elektronische Zeitmessanlage verwendet werden.
- (c) Die Meisterschaften sollen an zwei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden. Der Termin wird vom geschäftsführenden Vorstand des OSV festgelegt.
- (d) Die Ausschreibung wird vom Schwimmwart des OSV verfasst. Er legt den Beginn und Reihenfolge der Wettkämpfe fest.
- (e) Folgende Wettkämpfe sind auszuschreiben:

für männliche und weibliche Nachwuchsklassen:

Freistilschwimmen:	100 m, 200 m, 400 m
Rückenschwimmen:	100 m, 200 m
Brustschwimmen:	100 m, 200 m
Schmetterlingsschwimmen:	100 m, 200 m
Lagenschwimmen:	200 m

für männliche Nachwuchsklassen:

Freistilschwimmen:	1500 m
--------------------	--------

für weibliche Nachwuchsklassen:

Freistilschwimmen:	800 m
--------------------	-------

- (f) Teilnahmeberechtigt sind Schwimmer der Jugendklasse und Schülerklasse 1:
- (g) Die Wettkämpfe werden in Zeitläufen ausgetragen, wobei Läufe verschiedener Jahrgänge zusammengelegt werden können. Die Wertung erfolgt getrennt nach Jahrgängen. Für die Durchführung der einzelnen Wettkämpfe können Pflichtzeiten in der Ausschreibung vorgeschrieben werden.

§ 119 Österreichische Meisterschaften der Mastersklasse

- (a) Das Wettkampfbecken muss den Bestimmungen des § 101 (b) entsprechen.
- (b) Bei den Österreichischen Meisterschaften der Mastersklasse muss für die Zeitnehmung eine elektronische Zeitmessanlage verwendet werden.
- (c) Die Meisterschaften sollen an zwei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden. Der Termin wird vom geschäftsführenden Vorstand des OSV festgelegt.

(d) Die Ausschreibung wird vom Schwimmwart des OSV verfasst. Er legt Beginn und Reihenfolge der Wettkämpfe fest.

(e) Folgende Wettkämpfe sind für Damen und Herren auszuschreiben

Freistilschwimmen:	50 m, 100 m, 400 m, 800 m
Rückenschwimmen:	50 m, 100 m
Brustschwimmen:	50 m, 100 m
Schmetterlingsschwimmen:	50 m, 100 m
Lagenschwimmen:	100 m

Freistilstaffel und Lagenstaffel:

Damen und Herren:	4 x 50 m (100 - 119 Jahre)
	4 x 50 m (120 – 159 Jahre)
	4 x 50 m (160 – 199 Jahre)
	4 x 50 m (200 – 239 Jahre)
	4 x 50 m (240– 279 Jahre)
	Usw.

Mixedstaffel-Freistil:

(2 Damen und 2 Herren)	4 x 50 m (100 – 119 Jahre)
	4 x 50 m (120 - 159 Jahre)
	4 x 50 m (160 – 199 Jahre)
	4 x 50 m (200 – 239 Jahre)
	4 x 50 m (240 – 279 Jahre)
	Usw.

(f) Die Wettkämpfe werden in Zeitläufen ausgetragen, wobei Läufe verschiedener Altersklassen zusammengelegt werden können.

(g) Reuegeld lt. WKB für Schwimmen § 105 (g)

(h) Teilnahmeberechtigung: gem. § 7 (a-f) der Allgem. Wettkampfbestimmungen des OSV.

(i) Die Österreichischen Meisterschaften der Mastersklasse können mit Beteiligung ausländischer Schwimmer durchgeführt werden. In diesem Falle sind sie als „**Internationale österr. Meisterschaften der Mastersklasse**“ auszuschreiben.

(j) Der geschäftsführende Vorstand des OSV kann festlegen, dass die in der Ausschreibung für die österr. Meisterschaften der Mastersklasse in den einzelnen Wettkämpfen **Pflichtzeiten** vorgeschrieben werden.

(k) Die Sieger der einzelnen Wettkämpfe erhalten den Titel „**Internationaler österr. Meister der Mastersklasse**“. Der bestplatzierte österr. Schwimmer jedes Wettkampfes erhält den Titel „**österr. Meister der Mastersklasse**“.

(l) Die Meisterschaften werden nach den Wettkampfbestimmungen des OSV mit folgenden **Ausnahmen** durchgeführt:

- (1) Es darf vom Startblock, vom Beckenrand oder aus der Schwimmlage, mit einer Hand am Beckenrand gestartet werden.
 - (2) Bei den „Schmetterling-Wettkämpfen“ ist der **Brustbeinschlag** gestattet.
 - (3) Bei den Wettkämpfen des Mixedstaffel (2 Damen und 2 Herren) ist die Reihenfolge der Schwimmer freigestellt.
 - (4) Solange der Wettkampf läuft, können Schwimmer am Ende ihres Wettkampfes auf ihrer Bahn bleiben, bis der Schiedsrichter sie zum Verlassen des Schwimmbeckens auffordert.
- (m) Abweichend zum § 6 der Allg. Wettkampfbestimmungen des OSV darf bei den Meisterschaften der Mastersklasse zwischen dem **Meldeschluss** und dem ersten Tag der Veranstaltung nicht weniger als zehn und nicht mehr als zwanzig Tage liegen.

§ 120 Meisterschaften der Landesschwimmverbände

- (a) Sie sollten möglichst auf einer 50 m Bahn durchgeführt werden. Das Wettkampfbecken muss aber zumindest den im § 101 festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Für Landeshallenmeisterschaften soll das Wettkampfbecken den im § 101 (b) festgelegten Anforderungen entsprechen.
- (a) Die Termine werden durch den Vorstand des Landesschwimmverbandes festgelegt.
- (b) Die Landesmeisterschaften sollen entsprechend den österreichischen Meisterschaften ausgeschrieben werden.
- (c) Die Landesschwimmverbände sollen Masterswettkämpfe austragen. Diese sollen entsprechend der österr. Mastermeisterschaft ausgeschrieben werden.

§ 121 Bestenlisten

- (a) Der OSV führt und veröffentlicht
- absolute 10-Bestenliste und
 - eine 10-Bestenliste für die Geburtsjahrgänge der Junioren-, Jugend- und Schülerklassen und zwar
 - über die in der Zeit vom 1. September bis 31. August auf 50 m Bahnen erzielten Bestleistungen (50 m Bestenliste) und
 - über die in der Zeit vom 1. September bis 31. August des folgenden Jahres erzielten Bestleistungen bis Ende Juni (Kurzbahnbestenliste).
- (b) Die Landesschwimmverbände führen und veröffentlichen Bestenlisten analog jener des OSV.

- (c) Die Bestenlisten sind über die in den § 113 und § 119 genannten Einzelwettkämpfen zu führen.
- (d) In die Bestenlisten dürfen nur Leistungen aufgenommen werden, die bei einer nach den einschlägigen Wettkampfbestimmungen angemeldeten bzw. genehmigten Wettkampfveranstaltung erreicht worden sind, sofern der darüber verfasste Wettkampfbericht dem § 14 entspricht und fristgerecht dem Landesschwimmverband und dem OSV übermittelt worden ist.
- (e) Wird für den ersten Schwimmer einer Staffel oder für Teilstrecken in Einzelwettkämpfen (ausgenommen Teilstrecken beim Rückenschwimmen) eine gültige Zeit gem. § 111 unabhängig von der Gesamtzeit für die Staffel bzw. die Gesamtstrecke ermittelt, so wird sie in die Bestenliste aufgenommen.
- (f) In die Bestenlisten der Mastersklassen werden nur Ergebnisse aufgenommen, die bei Veranstaltungen der Masterklassen erzielt wurden.

§ 122 Rekorde

- (a) Der OSV anerkennt Österreichische Rekorde in folgenden Schwimmmarten und über folgende Strecken:

Für Damen und Herren

Freistilschwimmen:	50 m, 100 m, 200 m, 400 m, 800 m, 1500 m 4 x 100 m, 4 x 200 m
Rückenschwimmen:	50 m, 100 m, 200 m
Brustschwimmen:	50 m, 100 m, 200 m
Schmetterlingsschwimmen:	50 m, 100 m, 200 m
Lagenschwimmen:	200 m, 400 m, 4 x 100 m

Bei den angeführten Staffelwettkämpfen werden Rekorde für Vereinsmannschaften (Punkt d (3)) und für Nationalmannschaften die vom OSV nominiert werden, geführt.

- (b) Der OSV anerkennt Österreichische Junioren-, Jugend- und Schülerklassenrekorde (weiblich: Schülerklasse I, männlich: Schülerklasse II und I) in folgenden Schwimmmarten und über folgende Strecken:

männliche und weibliche Schwimmer:

Freistilschwimmen:	100 m, 200 m, 400 m, 800 m, 1500 m
Rückenschwimmen:	100 m, 200 m
Brustschwimmen:	100 m, 200 m
Schmetterlingsschwimmen:	100 m, 200 m
Lagenschwimmen:	200 m, 400 m

männliche und weibliche Schwimmer der Jugendklasse:

Freistilschwimmen:	4 x 100 m
Lagenschwimmen:	4x 100 m

- (c) Als österreichische Rekorde, Junioren-, Jugend- und Schülerklasse werden nur Leistungen anerkannt, wenn sie bei Wettkämpfen auf Wettkampfbahnen gem. § 101 erzielt worden sind.
- (d) Ferner werden Leistungen nur dann als Rekorde anerkannt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- (1) Der Schwimmer muss die Startberechtigung gem. § 10 Abs.(a) der Wettkampfbestimmungen besitzen;
 - (2) Der Schwimmer muss österreichischer Staatsbürger sein;
 - (3) Die Schwimmer einer Staffel müssen für denselben Verein startberechtigt sein;
 - (4) Die Anmeldung und Durchführung der Wettkampfveranstaltung oder des Wettkampfes muss den einschlägigen Wettkampfbestimmungen entsprechen;
 - (5) Die Zeit muss durch ein vollelektronisches Zeitmessgerät gemessen worden sein.
 - (6) Außerdem können österr. Rekorde auch von Schwimmern, die österr. Staatsbürger sind und für einen ausländischen Verein starten, anerkannt werden. Über die Anerkennung solcher Rekorde entscheidet nach Vorlage der Ergebnisprotokolle der geschäftsführende Vorstand des OSV.
- (e) Die Landesschwimmverbände anerkennen Landesrekorde und Landesjunioren-, -jugend-, und -schülerrekorde in denselben Schwimmmarten und über die gleichen Strecken wie sie der OSV anerkennt, sofern gleichfalls die im Abs. (c) bis (e) genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Darüber hinaus muss der Schwimmer für einen Verein des betreffenden Landesschwimmverbandes startberechtigt sein.
- (f) Eine Leistung, die als Österreichischer Rekord und Österreichischer Junioren-, Jugend- und Schülerrekord anerkannt werden soll, ist im Wettkampfergebnis anzuführen, außerdem ist ein Rekordprotokoll gem. Formblatt „Anmeldung österreichischer Rekord“ an den OSV einzusenden.
- (g) Wenn der erste Schwimmer einer Staffel einen Rekord erzielt, wird dieser anerkannt, wenn er in Übereinstimmung mit den Wettkampfbestimmungen seine Wettkampfstrecke zurückgelegt hat. Dieser Rekord wird auch anerkannt, wenn die Staffel durch einen Fehler eines folgenden Staffelmittgliedes disqualifiziert wird.
- (h) Über die Anerkennung eines Rekords entscheidet der Schwimmwart des OSV bzw. der Schwimmwart des für den Schwimmer zuständigen Landesverbandes.
- (i) Nach Anerkennung eines Rekords ist dieser entsprechend zu veröffentlichen.
- (j) Außer Welt-, Europa- und den in den vorstehenden Bestimmungen genannten Rekorden dürfen im Bereich des OSV keine anderen schwimmsportlichen Bestleistungen als Rekorde bezeichnet werden.

In die Rekordlisten der Mastersklassen werden nur Ergebnisse aufgenommen, die bei Veranstaltungen der Masterklassen erzielt wurden.

§ 123 Kurzbahnrekorde

(a) Der OSV anerkennt Österreichische Kurzbahnrekorde in folgenden Schwimmarten und über folgende Strecken:

Für Damen und Herren:

Freistilschwimmen	50 m, 100 m, 200 m, 400 m, 800 m, 1500 m 4 x 50 m, 4 x 100 m, 4 x 200 m
Rückenschwimmen	50 m, 100 m, 200 m
Brustschwimmen	50 m, 100 m, 200 m
Schmetterlingsschwimmen	50 m, 100 m, 200 m
Lagenschwimmen	100 m, 200 m, 400 m 4 x 50 m, 4 x 100 m

Bei den angeführten Staffelwettkämpfen werden Kurzbahnrekorde für Vereinsmannschaften und für Nationalmannschaften die vom OSV nominiert werden, geführt.

(b) Der OSV anerkennt Österreichische Kurzbahnrekorde der Junioren-, Jugend- und Schülerklasse in den im § 122 (b) genannten Schwimmarten über diese Strecken.

(c) Kurzbahnrekorde werden nur anerkannt, wenn diese Leistungen auf einer 50 m oder 25 m Bahn unter den im § 121 Abs. (d) und (e) geforderten Bedingungen erzielt worden sind

(d) Die Landesschwimmverbände anerkennen die unter Abs. (a) genannten Kurzbahnrekorde und Bestleistungen als Landesrekorde, wenn die gleichen Voraussetzungen erfüllt worden sind und der Schwimmer für einen Verein des betreffenden Landesschwimmverbandes startberechtigt ist.

(e) Für die Anmeldung und Anerkennung gilt § 121 Abs. (g) bis (i) sinngemäß.

(f) In die Rekordlisten der Mastersklassen werden nur Ergebnisse aufgenommen, die bei Veranstaltungen der Masterklassen erzielt wurden.
